

**Entwurf
vom 10.02.2011**

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft KAG „Thüringer Meer“ gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001

zwischen

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 01. der Stadt Bad Lobenstein | 18. der Gemeinde Drognitz |
| 02. der Stadt Saalburg-Ebersdorf | 19. der Gemeinde Altenbeuthen |
| 03. der Stadt Schleiz | 20. der Stadt Leutenberg |
| 04. der Einheitsgemeinde Remptendorf | 21. der Gemeinde Unterwellenborn |
| 05. der Gemeinde Harra | 22. der Gemeinde Kaulsdorf |
| 06. der Gemeinde Blankenberg | 23. der Gemeinde Hohenwarte |
| 07. der Gemeinde Blankenstein | |
| 08. der Gemeinde Pottiga | |
| 09. der Gemeinde Birkenhügel | |
| 10. der Gemeinde Burgk | |
| 11. Gemeinde Eßbach | |
| 12. Gemeinde Crispendorf | |
| 13. der Stadt Ziegenrück | |
| 14. der Gemeinde Paska | |
| 15. der Gemeinde Wilhelmsdorf | |
| 16. der Gemeinde Krölpa | |
| 17. der Gemeinde Gössitz | |

jeweils vertreten durch die Bürgermeister

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| 24. dem Saale-Orla-Kreis | 25. dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt |
|--------------------------|---------------------------------------|

jeweils vertreten durch die Landräte

§ 1 Mitglieder, Name, Geschäftsstelle

1. Die o.g. Landkreise, Städte und Gemeinden errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG in der Fassung vom 10. Oktober 2001.
2. Weitere Gebietskörperschaften, deren Mitgliedschaft für die Verwirklichung der Vertragsziele sinnvoll ist, können als Vertragspartner zugelassen werden.
3. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen KAG „Thüringer Meer“.
4. Die KAG „Thüringer Meer“ unterhält eine Geschäftsstelle in Schleiz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die KAG „Thüringer Meer“ dient der infrastrukturellen und touristischen Entwicklung des Gebiets der Vertragspartner zu Nr. 1 bis 23. Sie verwirklicht dies insbesondere durch:
 - a. Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für die Region „Thüringer Meer“ unter Zuhilfenahme eines Regionalmanagement.
 - b. Gemeinsame Umsetzung der im Ergebnis des REK erarbeiteten abgestimmten Handlungsempfehlungen, Maßnahmen, und Projekte soweit sie nicht von einzelnen Vertragspartnern realisiert werden.
 - c. Abgestimmtes Auftreten der Region gegenüber Dritten bei allen Fragen der Regionalentwicklung, insbesondere der Entwicklung eines touristischen Marketings.
 - d. Förderung und Entwicklung des Bekanntheitsgrades der Region „Thüringer Meer“ durch gemeinsames Handeln.
 - e. Gemeinsame bzw. abgestimmte Schritte zur regionenübergreifenden Kommunikation und Kooperation.

§ 3 Vertretung und Vorsitz

1. Die KAG „Thüringer Meer“ ist nicht rechtsfähig. Sie hat keine Diensttherreneigenschaft.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KAG „Thüringer Meer“ übernimmt der Vertragspartner Saale-Orla-Kreis. Dessen gesetzlicher Vertreter ist gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, leitet die Geschäftsstelle und ist Sprecher der KAG „Thüringer Meer“.

§ 4 Mitgliederversammlung und Beschlussvollzug

1. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Bevollmächtigung ist zulässig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme mit gleichwertiger Stimmkraft.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder wirksam vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern an anderer Stelle des Vertrages nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes gibt es in Bezug auf die in der Sitzung gefassten Beschlüsse keinen Einspruchsvorbehalt.

4. Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt, mindestens jedoch halbjährlich. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. In Mitgliederversammlungen sollen Berichte über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben werden. Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle gefertigt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. jährliches Finanzbudget der Arbeitsgemeinschaft
 - b. personelle Ausstattung
 - c. Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung
 - d. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlung und Geschäftsstelle
 - e. alle Geschäfte, die nicht dem Vorsitzenden zugeordnet sind.
 - f. Zulassung weiterer Vertragspartner
6. Die Landräte und Bürgermeister vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in ihren Verwaltungen, soweit nicht ein Vertragspartner mit dem Vollzug bevollmächtigt oder beauftragt wurde.
7. Die Landräte und Bürgermeister bedienen sich für die Umsetzung von Vorhaben eines gemeinsam finanzierten Regionalmanagements. Das Regionalmanagement arbeitet auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Weisung des Vorsitzenden.
8. Für die Umsetzung von Einzelprojekten können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. In den Arbeitsgruppen können Bedienstete der Mitglieder, Vertreter der Wirtschaft, von Kammern, Verbänden, Vereinen sowie interessierte Bürger mitarbeiten.
9. Die Mitglieder stellen Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere zur unentgeltlichen Mitarbeit.

§ 5 Finanzierung

1. Anfallende Kosten für Verwaltungsleistungen der Mitglieder werden von den Mitgliedern selbst getragen.
2. Bei gemeinschaftlich beschlossenen Vorhaben, darunter auch die Kosten der Geschäftsstelle, werden die Kosten durch die Mitglieder innerhalb des jährlich aufzustellenden Budgets erbracht
3. Für die Finanzierung des Budgets übernehmen die Mitglieder zu Nr. 1 bis 23 der KAG „Thüringer Meer“ im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, bezogen auf den 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Einen Vorwegabzug in Höhe von 10 v. H. des zu finanzierenden Budgets übernehmen die beiden Mitglieder zu Nr. 24 und 25 (die Landkreise) hälftig.

4. Die Finanzierung der Umsetzung von Einzelprojekten erfolgt durch die am jeweiligen Projekt beteiligten Städte und Gemeinden.

§ 6 Personelle Organisation

- 1 Soweit die Vertragspartner der KAG „Thüringer Meer“ innerhalb des zu bildenden Budgets Personal zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen, bleiben sie Anstellungsträger der jeweiligen Angestellten und damit ihre Dienstvorgesetzten. Fragen der Personalgestaltung werden durch die entsendenden Vertragspartner mit den Arbeitnehmern geregelt.
- 2 Die Vertragspartner übertragen für die in der KAG „Thüringer Meer“ beschäftigten Arbeitnehmer ihre arbeitsorganisatorischen und fachlichen Anordnungsbe-fugnisse an den Vorsitzenden.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

- 1 Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist nicht befristet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum jeweiligen Jahresende. Der Vertrag ist erstmals kündbar bis spätestens 30.06.2013 zum 31.12.2013.
- 2 Die Kündigung durch einen Vertragspartner hat die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum nächstmöglichen Ablauftermin zur Folge. Die Kündigung ist schriftlich ggü. dem Vorsitzenden zu erklären. Die verbleibenden Vertragspartner können über die Fortsetzung des Vertrages beschließen. Bei einer Vertragsbeendigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 8 Salvatorische Klausel

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2011.

Oppel, Bürgermeister Stadt Bad Lobenstein

Zimmermann, Bürgermeister Drognitz

Ortwig, Bürgermeister Saalburg-Ebersdorf

Marten, Bürgermeisterin Altenbeuthen

Walther, Bürgermeisterin Schleiz

Marten, Bürgermeister Leutenberg

Franke, Bürgermeister Remptendorf

Wende, Bürgermeisterin Unterwellenborn

Weber, Bürgermeister Harra

Oßwald, Bürgermeister Kaulsdorf

Wietzel, Bürgermeister Blankenberg

Drieling, Bürgermeister Hohenwarte

Kalich, Bürgermeister Blankenstein

Sell, Bürgermeister Pottiga

Achtel, Bürgermeister Birkenhügel

Hirsch, Bürgermeister Burgk

Reinhold, Bürgermeister Eßbach

Kliche, Bürgermeister Crispendorf

Maschke, Bürgermeister Ziegenrück

Riemschneider, Bürgermeister Paska

Schubert, Bürgermeisterin Wilhelmsdorf

Detko, Bürgermeister Krölpa

Pitzing, Bürgermeister Gössitz

Roßner, Landrat Saale-Orla-Kreis

Philipp, Landrätin Landkreis Saalfeld-Rudolstadt